

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1055**

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

7. August 2006

Bericht der Landesregierung über Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den öffentlichen Dienst
Weiterleitung einer Vorlage des Innenministeriums

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Beratung der LT-Drs. Nr. 16/671 (Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den öffentlichen Dienst) in seiner Sitzung am 15. Juni 2006 hatte der Finanzausschuss darum gebeten, dessen Anlage 2 zu aktualisieren und die Höhe des Ausgleichsbetrages für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz zu beziffern. Dem kommt das Innenministerium mit den anliegenden Schreiben nach, das ich Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme übersende.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Klaus Schlie



Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

16. Juli 2006

Bericht der Landesregierung über Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Behinderungen in den öffentlichen Dienst (LT-Drs. 16/671)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 15.06.2006 die Landesregierung gebeten, die Anlage 2 des Berichts zu aktualisieren und die Höhe des Ausgleichsbetrages für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen zu beziffern.

Die Berechnung der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung von Quote und Abzug durch Vergabe von Aufträgen an Behindertenwerkstätte soll nachvollziehbar dargestellt werden.

Lassen Sie mich einleitend zur Rechtslage für die Bemessung der Ausgleichsabgabe folgendes bemerken:

- Arbeitsplätze, die für die Berechnung der Pflichtquote von 5 % zugrunde zu legen sind, sind nach § 73 Abs. 1 SGB IX alle Stellen, auf denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter beschäftigt werden. Stellen, auf denen Auszubildende beschäftigt werden, zählen nach § 74 Abs. 1 SGB IX nicht mit; dies gilt auch für Stellen, auf denen Rechts- oder Studienreferendare und -referendarinnen beschäftigt werden, die einen Rechtsanspruch auf Einstellung haben. Bei der Berechnung sind sich ergebene Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden. Von diesen Arbeitsplätzen wird die Anzahl der mit schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzten Arbeitsplätze abgezogen. Für jeden nicht besetzten Pflicht-

arbeitsplatz beträgt auf Grund der zugrunde zu legenden Beschäftigungszahlen für die Landesverwaltung die Ausgleichsabgabe 105,00 € monatlich.

- Die durch Erhebung festgestellten Zahlen des Berichtsjahres werden um diejenigen Werte korrigiert, die sich dadurch ergeben, dass die zuständigen Stellen die Schwerbehinderten Menschen mit Rückwirkung feststellen oder eine bisher bestehende Schwerbehinderung nicht mehr anerkennen.
- Solange ein Arbeitgeber die vorgeschriebene Anzahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigt, entrichtet er für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz eine Ausgleichsabgabe. Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf. Da das Land Schleswig-Holstein im Jahr 2005 eine durchschnittliche Beschäftigungsquote von mehr als 3 % erreicht hat, beträgt die Ausgleichsabgabe pro nicht besetztem Pflichtarbeitsplatz monatlich 105 € (§ 77 Abs. 2 SGB IX).
- Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können nach § 140 SGB IX 50 % des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Dabei wird die Arbeitsleistung des Fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung berücksichtigt, nicht hingegen die Arbeitsleistung sonstiger nichtbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Die beigefügte Anlage gibt - zusätzlich zu der dem Bericht beigefügten Anlage 2 - Auskunft über die Anzahl der besetzten Pflichtarbeitsplätze im Jahr 2005, aufgeschlüsselt nach den Monaten des Jahres. Diese Unterlage war wegen der zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts noch laufenden Abfrage noch nicht verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Dr. Dietmar Lutz

**Beschäftigte Schwerbehinderte
Gesamt SH 2005**

Monat	insgesamt	Stellen nach § 74 Abs. 1	Stellen nach § 73 Abs. 2 u. 3	Spalte 1 abzgl. Spalte 2 u. 3	Besetzte Pflichtarbeits- plätze
Januar	61.422	2.185	2.986	56.251	2.763
Februar	61.395	2.092	2.982	56.321	2.733
März	61.514	2.150	2.994	56.370	2.741
April	61.398	2.070	2.998	56.330	2.737
Mai	61.373	2.072	2.957	56.344	2.731
Juni	61.260	2.068	3.060	56.132	2.700
Juli	61.109	2.016	3.049	56.044	2.689
August	61.865	2.293	3.106	56.466	2.674
September	61.843	2.228	3.121	56.494	2.662
Oktober	61.796	2.231	3.127	56.438	2.650
November	61.847	2.226	3.147	56.474	2.643
Dezember	61.867	2.279	3.136	56.452	2.636
Jahressumme				676.116	32.359

Berechnung der Beschäftigungspflicht

Jahressumme / Anzahl der Monate: 56.343

Pflichtarbeitsplätze (Soll)

676.116 x 5% 33.806

Unbesetzte Pflichtarbeitsplätze

33.806 ./ 32.359 1.447

Zu zahlende Ausgleichsabgabe

1.447 x 105,-€ € 151.935,00

abzgl. Nachmeldungen € 65.835,00

abzgl. Arbeitsleistungen € 49.471,61

Summe € 36.628,39